



Grußwort
des Präsidenten
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
und des Oberlandesgerichts München
Peter Küspert
zum Festakt
„70 Jahre Bayerische Verfassung“
am 1. Dezember 2016
im Nationaltheater München

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Bayerischen Landtags,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Wer die Feuilletons und politischen Leitartikel studiert, wird derzeit dem Begriff des Narrativs kaum entrinnen. Ob es um die Zukunft von Europa oder die von Arbeit, Bildung oder Familie geht: Allenthalben wird nach der Erzählung hinter den Institutionen und Postulaten von Staat und Gesellschaft gesucht, nach der einen großen Idee als Ausgangspunkt sinnstiftender Identität und überzeugender Wirkung auf die Menschen.

Ungeachtet der feuilletonistischen Übersättigung: Man kann sich der Form dieses Diskurses schon deshalb schwerlich entziehen, weil wir ja in der Tat Krisen von Institutionen erleben und nach Lösungen suchen. Auch ein Verfassungsjubiläum kann Anlass für die Frage geben: Was ist eigentlich die Erzählung, die Idee hinter dieser unserer bayerischen Verfassung? Und steht diese Idee in der Gefahr zu verblassen, nach 70 Jahren?

Die Antwort auf diese Fragen fällt mir als Repräsentant des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes wie auch persönlich sehr leicht. Hinter der Bayerischen Verfassung steht die Idee einer ausgeprägt rechtsstaatlichen, auf Stabilität und Dauerhaftigkeit angelegten sowie vom Bürgersinn lebenden und die Bürgerbeteiligung schätzenden Grund- und Werteordnung. Und ja: Diese Grundideen tragen bis heute; die Bayerische Verfassung hat von ihrer Gestaltungskraft für das Zusammenspiel der staatlichen, politischen und gesellschaftlichen Kräfte nichts eingebüßt. – Ich möchte mein Verständnis von der Idee der Bayerischen Verfassung in aller Kürze begründen.

Bereits die Präambel, innerster Markenkern oder sogar Seele unserer Verfassung, wie manche sagen, zeugt von dem unbedingten Willen, Rechtsstaat, Demokratie und Menschenwürde auf Dauer zu verbürgen und wirksam zu schützen.

Dieser Schutzgedanke kommt gerade auch in der Schaffung einer umfassenden bayerischen Verfassungsgerichtsbarkeit zum Ausdruck, deren Vorreiterrolle für die Bundesverfassungsgerichtsbarkeit im Grundgesetz allgemein anerkannt ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat aber nicht nur – wie das Bundesverfassungsgericht – die Kompetenz zur Verwerfung verfassungswidriger Gesetze. In Bayern kommt hinzu, dass die Verfassungswidrigkeit landesrechtlicher Bestimmungen mit dem im deutschen Verfassungsrecht einmaligen Institut der Popularklage von jedermann geltend gemacht werden kann – sogar dann, wenn der Popularkläger selbst von der angegriffenen Norm gar nicht betroffen sein sollte.

Diese weite Kompetenz als Hüter der Verfassung erfordert als Gegengewicht, dass der Verfassungsgerichtshof sich der Grenzen seiner eigenen Aufgabe ebenso bewusst ist wie der Spielräume, welche die Verfassung den anderen Verfassungsorganen – dem Landtag und der Staatsregierung – zugewiesen hat. Er muss seine Entscheidungen frei von politischen Zweckmäßigkeitserwägungen treffen und betont in Normenkontrollverfahren regelmäßig die Weite des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums.

Der Wille zu Stabilität und Dauerhaftigkeit hat besonders in der sogenannten „Ewigkeitsklausel“ des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Niederschlag gefunden, wonach

Anträge auf Verfassungsänderungen, die den demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen, unzulässig sind. Der demokratische Charakter der Verfassung ist damit auch dem Zugriff des verfassungsändernden Gesetzgebers entzogen.

Zu den demokratischen Grundlagen gehört die hohe Wertschätzung der Verfassung für die Bürgerbeteiligung, die sich gerade auch in ihren plebiszitären Elementen zeigt: Volksbegehren und Volksentscheid sowie auf kommunaler Ebene Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

Anrede

Wenn ich behauptete, dass die Bayerische Verfassung nichts von ihrer Gestaltungskraft eingebüßt hat, verkenne ich natürlich nicht, dass das Bild eines vollständig souveränen Staates, das die Verfassung in Abwesenheit einer gesamtstaatlichen Ordnung gezeichnet hat, nie der Verfassungswirklichkeit entsprach und dass das Grundgesetz und das EU-Recht die Wirkungsmöglichkeiten der Bayerischen Verfassung beschränken.

Dennoch: Gerade das Grundgesetz verteilt mit seinem Bundesstaatsprinzip die Staatsgewalt auf den Bund als Zentralstaat und die Länder als Gliedstaaten. Und den Ländern bleibt auf der Grundlage ihrer Verfassungshoheit und im Rahmen des Homogenitätsgebots des Grundgesetzes ein erheblicher Gestaltungsspielraum; die bereits erwähnte Volksgesetzgebung ist nur ein Beispiel hierfür.

Einen Bedeutungszuwachs hat das Landesverfassungsrecht zudem durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform erfahren, durch die einige wichtige Gesetzgebungszuständigkeiten vom Bund auf die Länder übertragen wurden. Damit wurden etwa das Dienstrecht der Beamten, das Versammlungsrecht und das Recht des Strafvollzugs dem unmittelbaren Wirkungsbereich der Landesverfassungen zugeordnet. Diese Verschiebung macht sich auch in der praktischen Arbeit des Verfassungsgerichtshofs bemerkbar, der immer wieder landesrechtliche Bestimmungen am Maßstab der Bayerischen Verfassung zu überprüfen hat, die aufgrund der Neuverteilung der Kompetenzen durch die Föderalismusreform erlassen worden sind.

Anrede

Die Bayerische Verfassung hat nicht nur ihre Geltung und Bedeutung behalten; sie ist auch modern und lebendig. Nicht in dem Sinne, dass sie Moden unterworfen wäre. – Im Gegenteil: Sie ist besonders veränderungsfest, weil Verfassungsänderungen eine hohe Hürde überwinden müssen: Beschlüsse des Landtags auf Änderungen der Verfassung bedürfen nicht nur einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl, sondern müssen zusätzlich dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Bayerische Verfassung hat sich so als Hort der Stabilität erwiesen, was durch die vergleichsweise geringe Zahl an Änderungsgesetzen – 16 in 70 Jahren – belegt wird.

In einer schnelllebigen Zeit und einer ungezielt auseinanderstrebenden Gesellschaft mit überhand nehmenden Zentrifugalkräften sind die statischen Elemente der Verfassung als Grundordnung eines Staates besonders bedeutsam.

Sie ist aber dennoch so offen und lebendig dass sie als Maßstab für alle aktuellen politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen dienen kann. Natürlich

haben die Verfassungsgeber vor 70 Jahren nicht an Kopftuchverbote, Büchergeld, Studienbeiträge, Schleierfahndung, Mindestabstände von Windkraftanlagen, Rauchverbote oder andere neue Phänomene gedacht. Dennoch wurden alle diese und zahlreiche weitere aktuelle Fragen vor den Verfassungsgerichtshof getragen, der sie mit Hilfe der vor sieben Jahrzehnten geschriebenen Bayerischen Verfassung klären konnte. Dies wird auch künftig der Fall sein.

Anrede

Von Friedrich dem Großen – so viel Preußentum sei auch an einem solchen Tag gestattet – stammt die Erkenntnis: Die Ursache des Verfalls eines Staates war immer dieselbe: Sie lag in der Schwäche seiner Verfassung. Wenn das stimmt, brauchen wir uns um unseren Freistaat Bayern keine Sorgen machen!